

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 354/2019

Sitzung vom 5. Februar 2020

120. Anfrage (Unlautere Praktiken im medizinischen Diagnostikbereich)

Kantonsrat Benjamin Fischer, Volketswil, Kantonsrätin Jeannette Büsser, Zürich, und Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 18. November 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Im Februar dieses Jahres wurden im Kanton Genf im Bereich medizinischer Laborleistungen Fälle bekannt, in denen Ärzte Rückvergütungen von Laboren unrechtmässig zurückbehalten und für anderweitige Zwecke verwendet hatten. Daraufhin hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Genf umgehend reagiert und am 12. Februar 2019 eine Stellungnahme publiziert, in welcher unlautere Praktiken nicht toleriert und klar benannt werden.

Inzwischen hat sich, nebst dem Kanton Genf, auch die Gesundheitsdirektion des Kantons Waadt gemeinsam mit der Waadtländer Ärztesgesellschaft dieser Problematik angenommen und am 29. Oktober 2019 ebenfalls eine offizielle Stellungnahme zu unlauteren Praktiken im medizinischen Diagnostikbereich veröffentlicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass unlautere Praktiken auch in anderen Kantonen vorkommen.

Am 10. April 2019 hält der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 58/2019 «Kickbackzahlungen an Ärzte» von Kantonsrat Amrein und Mitunterzeichnenden fest, dass die Gesundheitsdirektion «keine Kenntnis von sogenannten Kickback Zahlungen (Rückvergütungen) im Gesundheitsbereich, weder von Labors oder anderen Dienstleisterinnen und Dienstleistern des Gesundheitswesens noch von Herstellungs- oder Vertriebsbetrieben der Gesundheitsbranche» hat und der Gesundheitsdirektion in diesem Zusammenhang keine Zahlen bekannt seien.

Medienberichte zeigen jedoch, dass Ärzteverbände den Handlungsbedarf in den eigenen Reihen erkannt haben. Wie die NZZ vom 12. November 2019 berichtet, will der Fachverband der Chirurgen, die FMCH, deshalb einen brancheninternen Verhaltenskodex («Code of Behaviour») durchsetzen. Ähnliches plant der Verband der medizinischen Laboratorien, die FAMH.

Dies macht deutlich, dass es auch im Kanton Zürich Dienstleister im Gesundheitswesen gibt, die sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 56 KVG (Wirtschaftlichkeit der Leistungen, Weitergabepflicht bezüglich Vergünstigungen) halten. Deshalb haben einzelne Laborunternehmen im Kanton Zürich begonnen, eigene Gütesiegel zu lancieren, um sich von unlauteren Wettbewerbern abzugrenzen. Aus diesem Grund erachten wir es als notwendig, dass sich die Zürcher Gesundheitsdirektion der Problematik unlauterer Praktiken im Gesundheitswesen annimmt.

Wir ersuchen daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind der Gesundheitsdirektion die veröffentlichten Stellungnahmen der Kantone Genf und Waadt bezüglich unlauterer Praktiken im Bereich medizinischer Laborleistungen bekannt?
2. Ist sich die Gesundheitsdirektion der Problematik unlauterer Praktiken im Gesundheitswesen bewusst? Hat sie dazu Zahlen und Fakten?
3. Wie garantiert der Regierungsrat, dass im Kanton Zürich keine Praktiken entgegen dem Art. 56 KVG durchgeführt werden?
4. Was gedenkt der Kanton Zürich zu tun, um unlautere Praktiken im eigenen Kanton zu unterbinden bzw. diesen entgegenzuwirken?
5. Welche Massnahmen gedenkt die Gesundheitsdirektion zu ergreifen, um fehlbares Verhalten von Dienstleistern im Gesundheitswesen aufzudecken und zu sanktionieren?
6. Wird der Kanton Zürich eine Stellungnahme ergänzend zum KVG erlassen, sowie es die Kantone Genf und Waadt gemacht haben? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benjamin Fischer, Volketswil, Jeannette Büsser, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Der Gesundheitsdirektion sind die Stellungnahmen, bei denen es sich um verbindliche Normierungen handelt, der Kantone Genf und Waadt bekannt. Aus Anlass der vorliegenden Anfrage hat sie sich mit dem Branchenverband «Die medizinischen Laboratorien der Schweiz» (foederatio analyticorum medicinalium helveticorum, FAMH), einer Vertretung eines grossen Labors und der Zürcher Ärztesgesellschaft an einen Tisch gesetzt und den Handlungsbedarf ausgelotet. Dabei wurde von keiner Seite geltend gemacht, dass die Ärzteschaft im Kanton Zürich sich un-

gesetzlich verhalten würde, indem sie Rabatte, die sie von den medizinischen Labors erhält, zurückbehält, statt sie an die Patientinnen und Patienten weiterzuleiten. Auch die Gesundheitsdirektion selber hat keine Hinweise auf ungesetzliches Verhalten der Ärzteschaft.

Das Nichtweitergeben von Vergünstigungen an die Versicherten ist gemäss Art. 56 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) verboten. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von medizinischen Leistungen, wozu auch das Gewähren von Rabatten oder sogenannten Kick-back-Zahlungen gehört, ist im Übrigen Sache der Versicherer (Art. 56 Abs. 6 KVG). Ferner können neben den Versicherern auch die Patientinnen und Patienten die Herausgabe von nicht an sie weitergegebenen Vergünstigungen verlangen (Art. 56 Abs. 4 KVG).

Der Verband FAMH äusserte sich dahingehend, dass er mit der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH derzeit Gespräche über eine Selbstregulierung im Bereich medizinischer Labordienstleistungen führt und die Einführung eines Code of Conduct prüft. Der Regierungsrat nimmt dies zur Kenntnis. Anlass für staatliche Regulierungen in diesem Bereich besteht gegenwärtig nicht. Solche Regulierungen wären im Übrigen nur sinnvoll, wenn sie auch umgesetzt werden könnten. Die Gesundheitsdirektion müsste ihren Bestand um mehrere Vollzeitstellen aufstocken, eigens um die Arztrechnungen zu kontrollieren.

Schliesslich ist infrage zu stellen, ob die Kantone im Zusammenhang mit Kick-back-Zahlungen an die Ärzteschaft überhaupt Regelungen erlassen dürfen. Denn das KVG weist den Kantonen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der ambulanten Gesundheitsversorgung keine Rolle zu. Sie sind zwar Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde, prüfen im ambulanten Bereich aber keine Rechnungen.

Zu Fragen 3–5:

Medizinische Laboratorien werden nicht von den Kantonen, sondern vom Bundesamt für Gesundheit bewilligt und beaufsichtigt. Die Gesundheitsdirektion erteilt aber Berufsausübungsbewilligungen an Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien. Zudem beaufsichtigt sie die im Kanton praktizierenden Ärztinnen und Ärzte. Erhält sie Hinweise auf ungesetzliches Verhalten von ihrer Aufsicht unterstellten Personen, eröffnet sie gegen diese ein aufsichtsrechtliches Verfahren. Wenn die Abklärungen die Vorwürfe bestätigen, werden die notwendigen und angemessenen Sanktionen verhängt. Diese reichen von Verwarnungen über Bussen/Verzeigungen bis zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung. Da bis anhin keine Hinweise auf Verstösse gegen Art. 56 KVG vorliegen, wurden auch keine aufsichtsrechtlichen Verfahren in diesem Zusammenhang geführt, weder gegen Ärztinnen oder Ärzte noch gegen Laborleiterinnen oder Laborleiter.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli